

## V. Bestimmungen über die Ermittlung des Zollgewichtes.

Finanzministerialordnung Nr. 172.700 vom 27. Dezember 1924: Budapesti Közlöny Nr. 285 vom 31. Dezember 1924 (Legisl. Informationsdienst Nr. 3510/693).

### § 5.

#### Brutto- und Nettogewicht.

Die der Verzollung nach dem Gewichte unterliegenden Waren müssen bei ihrer Einfuhr zum Teil nach ihrem Rohgewichte, zum Teil nach ihrem Reingewichte, bei ihrer Ausfuhr oder ihrer Durchfuhr aber stets nach dem Rohgewichte verzollt werden.

Unter Vollgewicht (Rohgewicht, Bruttogewicht oder Sporcogewicht) wird dasjenige Gewicht der Waren verstanden, welches die Ware im verpackten Zustande in der zur Einlagerung dienenden gewöhnlichen und während des Transportes zur Sicherung dienenden besonderen Umhüllung besitzt.

Das Gewicht der äußeren zum Transporte notwendigen Umhüllung wird Tara genannt.

Das nach Abzug der Tara verbleibende Gewicht ist das Reingewicht (Nettogewicht).

Nach dem Bruttogewichte wird der Zoll eingehoben:

a) bei solchen Waren, deren Zoll pro 100 kg 15 ungarische Goldkronen nicht übersteigt;

b) bei Flüssigkeiten, ausgenommen die zur Tarifnummer 322 gehörigen Mineralölprodukte, welche letzteren bis zum 15. April 1925 nach dem Nettogewichte zu verzollen sind.\*)

Flüssigkeiten sind mit der jetzt erwähnten Ausnahme zusammen mit den dieselben unmittelbar in sich schließenden Behältern zu verzollen.

In anderen Fällen bildet das Reingewicht die Verzollungsgrundlage.

Wenn in einer Verpackung Waren verschiedener Art enthalten sind, welche abgesondert zu deklarieren sind und darunter sich auch Waren befinden, welche nach dem Bruttogewichte zollzubehandeln sind, dann ist das Gewicht der Verpackung (Tara) den letzteren, und zwar denjenigen unter ihnen, welche in der größten Menge

vorhanden sind, zuzuschlagen, wenn jedoch die Mengen gleich sind, dann ist sie dem höchsten Zolle zuzuschlagen, nach demjenigen Verhältnisse welches sich zwischen dem vorliegenden Gewichte der nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Waren und dem Gesamtnettogewichte der Waren ergibt.

Das bei einigen Waren für die innere Verpackung gestattete besondere Verpackungsgewicht (Tara) (bei in Holzkistchen befindlichen Zigarren und so weiter) wird jedoch zu dem Gewichte der mitsammen verpackten, nach dem Bruttogewichte zu behandelnden Waren nicht dazugeschlagen.

Wenn vor der Verzollung die nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Waren von den Originalpackhüllen getrennt werden und in andere Umhüllungen verpackt werden, so ist das festzustellende Gewicht der Originalpackhüllen dem Nettogewichte der umgepackten Pakete verhältnismäßig verteilt zuzuschlagen, die Packhüllen selbst sind jedoch zollfrei zu lassen. Werden solche Sendungen anderen Aemtern überwiesen, so ist auf den Ueberweisungsdocumenten das als Grundlage der Verzollung anzunehmende repartierte Gewicht als solches deutlich zu bezeichnen.

Unverpackte Waren werden auch dann nach dem Reingewichte verzollt, wenn im Sinne der obigen Bestimmungen die Verzollung nach dem Bruttogewichte stattfände.

Wenn nach dem Bruttogewichte zu verzollende Flüssigkeiten auf den für deren Transport eigens konstruierten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne jedes andere Behältnis eingeführt werden, so ist zu dem ermittelten Reingewicht als Tarazuschlag 18 Prozent des Nettogewichtes zuzuschlagen.

Bei der Feststellung der Tara sind die Sätze der im Anhange beigefügten Taratabellen maßgebend.

## VI. Tara-Tabellen.

Verordnung des Finanzministers Nr. 172.000 vom 27. Dezember 1924 (unter Berücksichtigung der Verordnungen Nr. 50.447 vom 20. April 1925, Nr. 59.076 vom 16. Mai 1925, Nr. 115.895 vom 28. August 1925, Nr. 139.168 vom 23. Jänner 1926 und Nr. 135.255 vom 9. Oktober 1926).

T.-Nr.	Ware	Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichtes
9	Bienen in Körben oder Stöcken auch mit Wabenhonig und Wachs	20 in Kisten 10 in Körben
11—30	Tierische Rohprodukte zur Nahrung	16 in Kisten, Fässern und Töpfen 10 in Verschlügen, Körben und Kannen 2 in Säcken

\*) Die Frist wurde durch Finanzministerialverordnung Nr. 7050 vom 12. Dezember 1925 Bud. Közl. bis auf weiteres erstreckt.